

tragen wird. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des für den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zuständigen Rates. Der die Obligationen ausgebende VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird Rechtsträger der aus diesen Mitteln neu erbauten Wohngrundstücke. Die Verwaltung und Nutzung dieser Neubauten soll bei der Gemeinde verbleiben, in deren Gebiet sie errichtet worden sind.

### Zu § 2 des Gesetzes

#### § 2

Mit der Bildung des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird gleichzeitig das Statut für den Betrieb nach den Grundsätzen des beiliegenden Musterstatutes (Anlage 1) beschlossen;

### Zu § 3 des Gesetzes

#### § 3

(1) Die volkseigenen Neubauten bleiben auch bei Finanzierung nach dem Gesetz Bestandteil des Investitionsplanes.

(2) Die Finanzierung erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank über Sonderbankkonten „Investitionen“. Die Deutsche Investitionsbank übt die Investitionskontrolle aus.

(3) Die durch die Ausgabe der Obligationen und aus § 5 des Gesetzes mobilisierten Mittel sind entsprechend dem Baufortschritt monatlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 4

Bei der Umwandlung von Wohnungsverwaltungen bleiben die bisher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund von Beschlüssen der örtlichen Organe für die Wohnungsverwaltungen festgelegten Aufgaben unverändert erhalten. Die Rechte und Pflichten gehen auf den umgewandelten VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über. Sofern die Wohnungsverwaltungen bisher noch nicht juristische Person waren, sollen ihre Rechte und Pflichten auf den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übertragen werden. Durch den Umwandlungs- oder Gründungsbeschluß sowie auch durch spätere Beschlüsse können dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung weitere geeignete örtliche Aufgaben übertragen werden.

### Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes

#### § 5

Die Aufteilung des jeweiligen Bauvolumens kann nur im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben und der zur Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes erlassenen Bestimmungen erfolgen. Bei der Aufteilung des Bauvolumens ist zu berücksichtigen, daß die Maßnahmen für Werterhaltung, Generalreparaturen und Instandhaltung sowie das Wohnungsbauprogramm entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956 bis 1960 (GBl. I S. 41) gesichert sind.

#### § 6

(1) Den örtlichen Volksvertretungen wird empfohlen, in dem Beschluß über die Ausgabe von Obligationen folgende Punkte festzulegen:

- a) die Bezeichnung des Ausgebers,
- b) den Gesamtbetrag,

c) den Verwendungszweck,

d) die Verzinsung,

e) die Rückzahlungsbedingungen der Obligationen und die Kündigungsfristen,

f) die für die Durchführung der Ausgabe und Verwaltung der Obligationen zuständige Sparkasse,

g) die für die Auszahlung von Zinsen und fälligen Schuldbeträgen ermächtigten Kreditinstitute,

h) den Erfüllungsort,

i) die Art und Weise der Bekanntmachung der Ausgabe der Obligationen und der Unterstützung der Sparkassen.

(2) Nähere Einzelheiten über die Ausgestaltung der Obligationen werden durch Anweisungen des Ministers der Finanzen geregelt. Im übrigen wird das in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügte Muster einer Obligation empfohlen.

#### § 7

(1) Mindestens 75 % der dem Bezirk aus Lotto-Einnahmen zufließenden Beträge sind zweckgebunden für die Finanzierung der Schaffung von Wohnraum entsprechend § 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik\* für die Jahre 1956 bis 1960 nach den Finanzierungsgrundsätzen des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues zu verwenden. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen örtlichen Bauvorhaben nimmt der Rat des Bezirkes entsprechend den Beschlüssen des Bezirkstages vor.

(2) Bei der Verwendung der für den Wohnungsbau vorgesehenen Lottomittel ist zu beachten, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits wirksame Beschlüsse gefaßt sind. In diesen Fällen ist die Berechnung der 75 %, die für den Wohnungsbau einzusetzen sind, aus dem verbleibenden Restbetrag vorzunehmen.

(3) Mehreinnahmen und Einsparungen im Sinne des § 5 Ziff. 3 des Gesetzes sind freie Gelder des laufenden Jahres gemäß dem Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207), dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Sonstige Mittel im Sinne des § 5 Ziff. 3 des Gesetzes sind übertragene Mittel aus Vorjahren; außerdem gehören hierzu Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk, soweit sie nicht unter § 5 Ziff. 6 des Gesetzes fallen, sowie freie Mittel des Fonds, der nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) zu bilden ist.

(5) Die Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime beziehen sich auf den den Städten und Gemeinden verbleibenden Baranteil.

(6) Die Baukostenzuschüsse werden nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgezahlt.

(7) Für Neubaufgaben, die nach dem Gesetz zu finanzieren sind, müssen die im § 5 Ziffern 4 bis 6 des Gesetzes angegebenen Finanzierungsquellen in vollem Umfange für diesen Zweck eingesetzt werden.